

II. Einfluss der Erledigungsart

In Bezug auf die subjektive Befriedung war zunächst die Prämisse zu überprüfen, die aktive Einbindung der Parteien in die Findung eines Prozessergebnisses fördere die subjektive Akzeptanz des Verfahrensausgangs durch die Beteiligten.⁸²⁸ Diese Einbindung ist besonders hoch bei den nicht-streitigen Erledigungsarten, da hier in letzter Konsequenz nicht das Gericht, sondern die Parteien selbst den Inhalt des Prozessergebnisses bestimmen. Es wurde daher an Hand der Daten zunächst überprüft, ob die Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs bei durch Vergleich oder Klagerücknahme beendeten Verfahren auffällig höher ist als bei Erledigungen durch streitiges Urteil.

Dabei wurde zunächst festgestellt, dass Urteile bzw. Gerichtsbescheide in den untersuchten Verfahren bei den Klägerinnen und Klägern offenbar eine deutlich geringere Akzeptanz erzielten als die anderen Erledigungsarten. So lag der mittlere Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) bei den durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Verfahren bei 2,1452, bei den übrigen Erledigungsarten jedoch im Mittel bei 4,2784. Der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau. Noch deutlicher fällt das Resultat bei der Betrachtung des Akzeptanz-Index (Richter/innen) aus: Hier belief sich der Mittelwert bei den Urteilen bzw. Gerichtsbescheiden auf 1,7426, bei den übrigen Erledigungsarten auf 4,3188. Auch diese Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau. Um auszuschließen, dass diese hohen Abweichungen dadurch zu Stande kommen, dass möglicherweise die voll erfolglosen Prozessausgänge bei den durch Urteil beendeten Verfahren überrepräsentiert sind, wurden die Akzeptanz-Werte nochmals lediglich für die voll erfolglos gebliebenen Verfahren verglichen. Dementsprechend standen dabei den Urteilen auf der anderen Seite nur noch die Klagerücknahmen gegenüber. Auch hier wiesen die durch Urteil beendeten Verfahren hoch signifikant geringere Akzeptanz-Werte auf.⁸²⁹

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses wurde weiter untersucht, ob Klagerücknahmen generell eine bessere Akzeptanz erzielen als die anderen Erledigungsarten. Hier zeigte sich kein klares Bild. Obwohl die beiden Akzeptanz-Indizes hoch miteinander

828 So führt etwa *Prütting*, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, ZPO, § 278, Rn. 1 aus, ein zentraler Aspekt richterlicher Tätigkeit sei es, niemals nur auf die strikte Entscheidung nach Recht und Gesetz bedacht zu sein. Er sei durch § 278 Abs. 1 ZPO in besonderem Maße der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten und damit der Wahrung des Prozesszweckes „Rechtsfrieden“ verpflichtet.

Zum Zusammenhang von Konsens, Akzeptanz und Rechtsfrieden für den Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts vgl. auch *Bonk*, DVBl. 2004, 141, 149; vgl. auch oben, Kapitel 4, A. II. 1. b).

829 T-Test bei unabhängigen Stichproben: nur voll erfolglose Verfahren: Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte): Urteile / Gerichtsbescheide (N=27): 1,7840; Klagerücknahmen (N=62): 3,9167; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau; Akzeptanz-Index (Richter/innen): Urteile / Gerichtsbescheide (N=64): 1,6693; Klagerücknahmen (N=69): 4,3551; auch dieser Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

korrelieren,⁸³⁰ liefern sie an dieser Stelle unterschiedliche Ergebnisse: Während der Akzeptanz-Index (Richter/innen) eine hoch signifikant höhere Akzeptanz der durch Klagerücknahmen erledigten Verfahren im Vergleich zu den anderen Erledigungsarten zeigt, ist die Abweichung beim Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) nicht signifikant.⁸³¹ Dementsprechend kann keine generelle Aussage darüber getroffen werden, ob Klagerücknahmen eine höhere Akzeptanz bei der Klagepartei erzielen als andere Erledigungsarten. Festzuhalten bleibt jedoch, dass im Falle eines voll erfolglosen Prozessausgangs dieses Ergebnis von der Klägerseite besser akzeptiert wird, wenn es durch Klagerücknahme zu Stande kommt, als wenn das Gericht die Klage durch Urteil abweist. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den oben in Kapitel 11, B. getroffenen Feststellungen zur subjektiven Wahrnehmung der aktiven Teilhabe am Verfahren durch die Klagepartei. Auch dort war zu beobachten, dass die Klägerinnen und Kläger ihre eigene Subjektstellung im Prozess bei einer vollen Klageabweisung durch Urteil geringer einschätzten als bei einer Klagerücknahme.

Schließlich blieb noch die nähere Betrachtung von gerichtlichem Vergleich und übereinstimmender Erledigungserklärung. Wie zu erwarten war, wiesen hier beide Akzeptanz-Indizes bei den durch Vergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärung beendeten Verfahren hoch signifikant höhere Mittelwerte auf als bei den anderen Erledigungsarten.⁸³² Auch hier galt es jedoch auszuschließen, dass dieses Ergebnis letztlich nicht auf der Beendigungsart, sondern auf dem *Inhalt* des Prozessergebnisses basiert. Deshalb wurde der Vergleich nochmals nur für die teilweise erfolgreichen Verfahren durchgeführt. Hier ergab sich wiederum kein eindeutiges Bild: Der Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) führte nicht zu einem signifikanten Unterschied zwischen den Mittelwerten der durch gerichtlichen Vergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärung beendeten Verfahren einerseits und der anderweitig erledigten Verfahren andererseits.⁸³³ Allerdings ist hier auf die geringe Fallzahl von teilweise erfolgreichen Verfahren, die nicht durch Vergleich beendet wurden (N=4), hinzuweisen. Beim Akzeptanz-Index (Richter/innen) zeigte sich trotz der geringen Fallzahl eine signifikant höhere Ak-

830 Sie weisen eine lineare Korrelation (nach Pearson) von 0,461 auf; der Zusammenhang ist signifikant auf dem 1%-Niveau; vgl. dazu oben, I. 2. c).

831 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Akzeptanz-Index (Richter/innen): Klagerücknahmen (N=69): 4,3551; andere Erledigungsarten (N=102) 2,5768; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau; Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte): Klagerücknahmen (N=62): 3,9167; andere Erledigungsarten (N=66): 3,6162; der Unterschied ist nicht signifikant.

832 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte): gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung (N=35): 4,9190; andere Erledigungsarten (N=93): 3,3262; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau; Akzeptanz-Index (Richter/innen): gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung (N=34): 4,2451; andere Erledigungsarten (N=137): 3,0584; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

833 T-Test bei unabhängigen Stichproben: nur teilweise erfolgreiche Verfahren: Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte): gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung (N=35): 4,9190; andere Erledigungsarten (N=4): 4,5833; der Unterschied ist nicht signifikant.

zeptanz der gerichtlichen Vergleiche bzw. übereinstimmenden Erledigungserklärungen gegenüber den anderen Beendigungsarten.⁸³⁴ *Tabelle 33* fasst die Daten nochmals zusammen.

⁸³⁴ T-Test bei unabhängigen Stichproben: nur teilweise erfolgreiche Verfahren: Akzeptanz-Index (Richter/innen): gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung (N=34): 4,2451; andere Erledigungsarten (N=4): 2,9167; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

Akzeptanz Urteil / Gerichtsbescheid			
ganz oder teilweise erfolglose Verfahren			
	Urteil / Gerichtsbescheid	andere Erledigungsarten	Unterschied signifikant?
Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)	2,1452	4,2784	1%-Niveau
Akzeptanz-Index (Richter/innen)	1,7426	4,3188	1%-Niveau
nur ganz erfolglose Verfahren			
Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)	1,7840	3,9167	1%-Niveau
Akzeptanz-Index (Richter/innen)	1,6693	4,3551	1%-Niveau
Akzeptanz Klagerücknahme			
ganz oder teilweise erfolglose Verfahren			
	Klagerücknahme	andere Erledigungsarten	Unterschied signifikant?
Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)	3,9167	3,6162	nein
Akzeptanz-Index (Richter/innen)	4,3551	2,5768	1%-Niveau
Akzeptanz gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung			
ganz oder teilweise erfolglose Verfahren			
	gerichtl. Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung	andere Erledigungsarten	Unterschied signifikant?
Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)	4,9190	3,3262	1%-Niveau
Akzeptanz-Index (Richter/innen)	4,2451	3,0584	1%-Niveau
nur teilweise erfolgreiche Verfahren			
Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)	4,9190	4,5833	nein
Akzeptanz-Index (Richter/innen)	4,2451	2,9167	5%-Niveau

Tabelle 33: Akzeptanz eines ganz oder teilweise ungünstigen Prozessausgangs nach Erledigungsart.

III. Einfluss der Gutachten nach § 109 SGG

1. Befriedigungsfördernde Erledigungsarten

Was bedeuten diese Ergebnisse nun für die Auswirkungen von § 109 SGG auf die subjektive Befriedigung der Klagepartei? Trägt das Antragsrecht insofern zur Befriedigung bei, als bei den ganz oder teilweise erfolglosen Klagen die Erledigungsarten häufiger vorkommen, die eine bessere Akzeptanz erzielen, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG vorliegt?

Betrachtet man jeweils die ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren mit und ohne § 109 SGG in Bezug auf den Anteil der Urteile,⁸³⁵ der Vergleiche⁸³⁶ und der Klagerücknahmen, so zeigen sich keine signifikanten Abweichungen:

Erledigungsart	Anteil in den ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren ...		Unterschied signifikant?
	... <u>mit</u> § 109er-SVG	... <u>ohne</u> § 109er-SVG	
Urteil / Gerichtsbescheid gerichtl. Vgl. / übereinst. Erledigungserklärung	32,91%	26,39%	nein
Klagerücknahmen	27,85%	29,17%	nein
	39,24%	44,44%	nein

Tabelle 34: Verteilung der Erledigungsarten in den ganz oder teilweise erfolglosen Verfahren mit / ohne Gutachten nach § 109 SGG.

Wie bereits mehrfach angesprochen, kann auf Grund dieser Daten die Frage, ob bzw. inwieweit sich Gutachten nach § 109 SGG auf den Prozessausgang auswirken, nicht effektiv beantwortet werden, da der hypothetische Prozessausgang der „§ 109er-Verfahren“ ohne das Gutachten nicht bekannt ist.⁸³⁷ Aus diesem Grunde wurden die Richterinnen und Richter unter Frage Nummer 22 um eine Einschätzung dazu gebeten, ob das Gutachten nach § 109 SGG aus ihrer Sicht die Vergleichsbereitschaft der Parteien erhöhte bzw. eine wesentliche Grundlage für einen Vergleich bildete oder aber zur Zurücknahme der Klage führte. Dabei waren die Richterinnen und Richter in gut einem Drittel (34,2%) der „§ 109er-Verfahren“ zu der Einschätzung gelangt, das Verfahren

835 Einschließlich Gerichtsbescheide.

836 Gerichtliche Vergleiche und übereinstimmende Erledigungserklärungen.

837 Vgl. dazu oben, Kapitel 10, A. und B.